

unbedenklich weit höher gestellt werden möge. Ich schlage daher vor, daß statt der Worte: „von 6 Monaten bis zu Einem Jahre Arbeitshausstrafe“ gesetzt werde: „von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Arbeitshaus, oder Zuchthaus von 1 — 3 Jahren 2. Grades zu bestrafen.“

Präsident: Ich könnte also die Unterstützungsfrage darauf stellen.

Nachdem vom Referenten Prinz Johann bemerkt wurde, es könne wohl mit dem Deputations-Gutachten verbunden werden, und dagegen der Herr Antragsteller Nichts erinnert hat, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer den Antrag des Domherrn D. Günther unterstütze? Wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Ich muß nun wieder auf Etwas zurückkommen. Es war mir ungewiß, ob der Herr v. Biedermann einen besondern Antrag zu machen wünschte. Ich hatte nicht ganz verstanden, ob er seinen Antrag darauf stellen wollte, daß der Antrag in die Schrift aufgenommen würde. — Nachdem vom Hrn. v. Biedermann dies bejaht worden war, ersucht der Präsident Herr v. Biedermann seinen Antrag zu wiederholen, wie er ihn in die Schrift aufgenommen zu sehen wünsche.

v. Biedermann: Mein Antrag geht dahin, daß die hohe Staatsregierung gebeten werden möchte, die verschiedenen Gesetzgebungen, sowohl in juridischer als besonders in polizeilicher Beziehung revidiren zu lassen, damit künftig nicht so viel Eide bei unbedeutenden Veranlassungen geschworen werden, wie es zeither der Fall gewesen ist, und daß die obrigkeitlichen Behörden angewiesen werden möchten, die Eidesleistungen mit angemessenern Feierlichkeiten vorzunehmen, als es bis jetzt häufig der Fall gewesen ist.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Deputirten vernommen, was in die Schrift aufgenommen werden soll, und ich richte die Frage an die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Dies geschieht ausreichend.

v. Biedermann: Ich hatte mir vorhin das Wort erbeten, um nur die Bemerkung zu machen, daß ich keineswegs in Abrede stelle, daß Fälle des Meineids vorkommen, wo das menschliche Gefühl gegen die Bestrafung desselben mit Zuchthaus sich auflehnt. Diese Fälle würden sich aber zum größten Theil unter den ziemlich weiten Begriff der §. 176. subsumiren lassen, oder sie werden auf dem Wege der Begnadigung Erledigung finden, und so wird der Fall einer zu harten Bestrafung nicht leicht eintreten.

Referent Prinz Johann: Da die Debatte sich zum Schluß neigt, so will ich mir das Wort erbitten. Es ist dem Deputations-Gutachten hauptsächlich eingehalten worden, daß dasselbe einen ganz andern Gesichtspunct des Meineides aufstelle, als der Gesetzentwurf. Der Gesichtspunct, welcher bei Bestimmung des Meineides zu nehmen ist, ist aber sehr zusammengesetzt, theils ein politischer, theils ein religiöser, und er muß in jeder Hinsicht ins Auge gefaßt werden, wenn man ihn richtig beurtheilen will; in politischer Hinsicht, in-

sofern als der Eid das Mittel zur Erforschung der Wahrheit und sonach das mächtigste Bindemittel der menschlichen Gesellschaft ist. In sofern also betrachte ich den Meineid als ein großes Verbrechen, das von vieler Verworfenheit zeigt. Hieraus erhellt dessen hohe Wichtigkeit. Aus dem politischen Gesichtspuncte betrachtet möchte ich ihn vergleichen mit dem Münzverbrechen. Wie die Münze im Verkehr ist, so ist es der Eid in rechtlicher Beziehung; jene muß mit dem Stempel des Staats versehen sein, und ihre Verfälschung wird mit Zuchthaus bestraft. Wenn man nun die Münze so heilig achtet, so dünkt mir die gerichtliche Versicherung, welche bei dem Namen des Allerhöchsten geleistet wird, doch auch eines ähnlichen Schutzes würdig zu sein. Es ist ferner dem Deputations-Gutachten entgegnet worden, es gäbe Fälle, welche eine mildere Beurtheilung zulassen; indessen nach meiner Ansicht wäre mir es doch lieber, in solchen Fällen die Begnadigung eintreten zu lassen, als im Gesetz auszudrücken, daß eine nicht entehrende Strafe darauf gesetzt sei. Ferner ist entgegnet worden, daß der Meineid schwer zu beweisen sei, und man deshalb eine mildere Strafe eintreten lassen müsse, damit der Richter ihn nicht ganz frei spreche. Indessen wird das nicht der Fall sein; denn ist der Richter nicht überzeugt, so wird er nur auf den leichtsinnigen Eid erkennen, und das wäre mir lieber. Ferner ist entgegnet worden, die §§. 172. und 176. stößen in einander. Das kann ich nicht zugestehen; beide Paragrafen enthalten dolus und culpa, und zwischen beiden Vergehen ist ein Unterschied. Wenn endlich Herr v. Biedermann einen Antrag gemacht hat auf Revision der Gesetze, so bin ich zwar vollkommen mit ihm darüber einverstanden; ich habe mich aber deshalb nicht dafür erhoben, weil ich glaube, daß die Versicherung, welche der Herr Staatsminister gegeben hat, vollkommen genüge. Besonders diesen Gegenstand vorzunehmen, ihn zu einem besondern Zusatz zu machen, das würde sehr weitläufig sein. Wenn das bei den einzelnen Gesetzen, bei der Civilprozessordnung, bei der Criminalprozessordnung oder andern und spätern Gesetzen berücksichtigt wird, so wird die Versicherung des Herrn Staatsministers vollkommen genügen, um so mehr, da noch auf diesem Landtage eine Mittheilung an die Stände gelangt. Der Antrag scheint mir daher, obschon ich ihn seinem Sinne nach für angemessen halte, jetzt überflüssig. Ich kann also nur für das Deputations-Gutachten stimmen und muß mich also gegen den Gesetzentwurf und gegen den Antrag des Hrn. Domherrn D. Günther erklären.

Graf Einsiedel: Ich wünschte jedenfalls, daß die Individualität des Sachwalters in Bezug auf die Heiligkeit des Eides mit berücksichtigt würde. Die Fälle kommen größtentheils vor, daß zwischen dem Sachwalter und Klienten eine Besprechung darüber stattfindet. Dieses Mittel würde also vor allen Dingen anzuwenden sein. Wenn die Eidesleistung ausgemacht ist zwischen dem Klienten und Sachwalter, so ist das Zurückgehen eine große Schwierigkeit.

Präsident: Ich glaube, die Debatte über diesen Gegen-